

**Strafrecht  
und Kriminologie**

Untersuchungen und  
Forschungsberichte aus  
dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und  
internationales Strafrecht  
Freiburg im Breisgau

**Band 10**

# **Deliktsopfer und Strafverfahren**

Von Thomas Weigend



**Duncker & Humblot · Berlin**

**THOMAS WEIGEND**

**Deliktsoffer und Strafverfahren**

# **STRAFRECHT UND KRIMINOLOGIE**

**Untersuchungen und Forschungsberichte  
aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau**

**herausgegeben von  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. H.-H. Jescheck und Prof. Dr. G. Kaiser**

**Band 10**

# **Deliktsoffer und Strafverfahren**

**Von**

**Dr. Thomas Weigend**

**Universitätsprofessor  
an der Universität zu Köln**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**Als Habilitationsschrift gedruckt mit Unterstützung  
der Deutschen Forschungsgemeinschaft**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Weigend, Thomas:**

Deliktopfer und Strafverfahren / von Thomas Weigend. —  
Berlin: Duncker u. Humblot, 1989

(Strafrecht und Kriminologie; Bd. 10)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Habil.-Schr., 1986

ISBN 3-428-06592-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-6860

ISBN 3-428-06592-1

## Vorwort

Deliktsoffer und Strafverfahren – das Modethema der strafrechtlichen Diskussion der achtziger Jahre? Gewiß stellt es sich nicht nur dem selektiven Blick dessen, der sich gezielt mit diesem Thema beschäftigt, so dar. Die Vielfalt der Stellungnahmen, Reformvorschläge und Kontroversen macht aber zugleich deutlich, daß es möglicherweise um mehr geht als um einen politisch opportunen, im übrigen aber unverbindlichen Trend zur Opferfreundlichkeit. Die angemessene Rolle des Verletzten im Strafverfahren läßt sich nämlich nur dann rational entwickeln, wenn man zuvor zu Grundfragen des Strafverfahrens, teilweise auch des materiellen Strafrechts, – offen oder konkludent – Stellung bezogen hat; und diese Aufgabe der Positionsbestimmung kann nicht ein für allemal gelöst werden, sondern stellt sich immer wieder neu. Das verbreitete Interesse an dem Gegenstand dieser Arbeit mag ein Anzeichen dafür sein, daß die prinzipiellen Fragen, auf die er verweist, wieder einmal aufgebrochen sind. Das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz), das am 1. 4. 1987 in Kraft getreten ist, hat das Thema gewiß nicht erledigt, bildet aber wohl einen vorläufigen Endpunkt für die unmittelbar politisch „machbaren“ kleinen Schritte. Vielleicht ist dies ein günstiger Zeitpunkt für den Versuch, weitere Perspektiven zu zeichnen.

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1985/86 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. als Habilitationsschrift angenommen. Ich habe mich bemüht, die seitherige Entwicklung, insbesondere die durch das Opferschutzgesetz bewirkten Veränderungen, in das Manuskript einzuarbeiten, und habe dabei das Schrifttum bis Anfang 1988 berücksichtigt.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, an dieser Stelle den zahlreichen Personen und Einrichtungen zu danken, die zum Entstehen dieses Werkes beigetragen haben. Deren Liste ist lang. An ihrer Spitze steht Herr Professor Dr. Dr. h. c. mult. Hans-Heinrich Jescheck. Er hat meinen akademischen Werdegang von Anfang an mit väterlicher Fürsorge und Anteilnahme begleitet, mein Urteil geschärft und gelegentlich korrigiert, und er war – und ist – mir Vorbild nicht nur in wissenschaftlicher Hinsicht. Herr Professor Jescheck gab auch den Anstoß zu dieser Untersuchung. Er hat ihr Entstehen über lange Zeit hinweg mit großem Vertrauen und viel Geduld gefördert und mir stets mit Rat und Tat geholfen. Ihm widme ich diese Arbeit in Verehrung und Dankbarkeit.

Rückhalt und Unterstützung habe ich auch bei den Kolleginnen und Kollegen an meiner langjährigen Arbeitsstätte, dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., gefunden. Zwei ehemalige Gäste des Instituts, Herr Professor John Langbein, Chicago, und Herr Dozent Dr. Zbigniew Doda, Krakau, haben Teile des Manuskripts gelesen und mir durch Kritik in Einzelfragen weitergeholfen. Herrn Professor Dr. Rudolf Schmitt, Freiburg, verdanke ich gleichfalls wertvolle Hinweise.

Die Hauptlast der Schreibearbeit hat Fräulein Ilse Kirsch, Freiburg, mit Engagement, Fröhlichkeit und Geduld getragen. Bei den Korrekturarbeiten haben mich meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Universität zu Köln unterstützt. Sehr wertvolle redaktionelle Hilfe hat mir Frau Irmela Jung, Osnabrück, geleistet.

Finanzielle Unterstützung habe ich von seiten des Dana Fund for International and Comparative Legal Studies und des German Marshall Fund of the United States erhalten, die mir eine Studienreise in die USA ermöglicht haben. Schließlich wäre die Veröffentlichung der Arbeit ohne einen großzügigen Zuschuß der Deutschen Forschungsgemeinschaft nicht möglich gewesen.

Köln, im April 1988

Thomas Weigend

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	13
<b>II. Historische Aspekte der Verletztenbeteiligung</b> .....	24
<i>A. Einleitung</i> .....	24
<i>B. Germanische Zeit</i> .....	28
1. Rechtsdurchsetzung, Rache, Fehde .....	28
2. Bemühungen um Zurückdrängung der Fehde .....	31
3. Beweisrecht .....	33
4. Handhaftverfahren .....	35
5. Sonderformen bei Delikten gegen die Allgemeinheit und innerhalb der Sippe .....	38
6. Sanktionensystem .....	39
7. Zusammenfassung .....	42
<i>C. Karolingische Zeit</i> .....	43
1. Änderung der Verbrechensauffassung .....	43
2. Königsgerichte .....	45
3. Prozessuale Neuerungen, insbesondere das Rügeverfahren ...	47
4. Zurückdrängung von Fehde und Buße .....	50
5. Sanktionensystem .....	52
6. Zusammenfassung .....	53
<i>D. Zeit der Gottes- und Landfrieden</i> .....	55
1. Entwicklung des Fehdewesens .....	55
2. Beschränkungen des Fehderechts .....	56
3. Gottesfrieden .....	59
4. Landfrieden .....	61
a) Materiellrechtliche Inhalte .....	64
b) Sanktionensystem .....	66
c) Gerichtsbarkeit .....	71
d) Verfahren .....	73
aa) Verfahrenseinleitung .....	73



bb) Verfahren gegen „landschädliche Leute“ .....	75
cc) Beweisrecht .....	77
E. <i>Übergang zum Inquisitionsverfahren</i> .....	79
1. Materielles Strafrecht .....	82
2. Verfahrensgestaltung nach dem Inquisitionsgrundsatz .....	83
3. Verdrängung des privaten Anklägers .....	86
4. Umgestaltung des Beweisrechts .....	88
5. Fortentwicklung des Inquisitionsprozesses .....	90
F. <i>Rückblick</i> .....	93
G. <i>Rückgewinn alter Verfahrenspositionen des Verletzten in der RStPO von 1877?</i> .....	96
H. <i>Vorläufer der „verletztenfreundlichen“ Institute der StPO</i> .....	98
1. Regelungen der Carolina .....	98
2. Injurien und Injurienverfahren .....	99
3. Strafantrag .....	104
4. Mitwirkungsrechte des Verletzten in den Partikularrechten ...	106
I. <i>Diskussion um die Verletztenbeteiligung bis zur Einführung der RStPO</i> .....	110
1. Leitgedanken .....	111
a) Historische Vorbilder .....	111
b) Liberalismus und Staatsidee .....	111
c) Verletzteninteressen .....	113
d) Kontrolle der Staatsanwaltschaft .....	114
2. Popularanklage .....	118
3. Prinzipale Privatanklage .....	122
4. Subsidiäre Privatanklage .....	129
5. Nebenklage .....	131
6. Strafantrag .....	134
7. Rückblick .....	139
J. <i>Berücksichtigung des Verletzten in der RStPO</i> .....	140
1. Erste Bemühungen und Entwürfe .....	140
2. Subsidiäre Privatanklage und Klageerzwingungsverfahren ...	142
3. Nebenklage .....	145
4. Adhäsionsverfahren .....	146

5. Zusammenfassung .....	149
<b>K. Überblick über die Entwicklung der Stellung des Verletzten nach 1877 .....</b>	<b>150</b>
1. Strafantrag .....	151
2. Privatklage .....	153
3. Klageerzwingungsverfahren .....	157
4. Nebenklage .....	159
5. Adhäsionsverfahren .....	164
<b>L. Fazit .....</b>	<b>167</b>
<b>III. Zum Zweck des Strafverfahrens .....</b>	<b>173</b>
1. Verbrechensbekämpfung .....	175
2. Interessenausgleich zwischen Staat und Individuum .....	176
3. Ermittlung der materiellen Wahrheit .....	177
4. Klärung des Tatverdachts .....	184
5. Vorbereitung der Strafzumessung .....	189
6. Durchsetzung des materiellen Strafrechts .....	191
7. (Wieder-)Herstellung von Rechtsfrieden .....	195
a) Rechtskraft als Rechtsfrieden .....	197
b) Legitimation des Verfahrensergebnisses .....	200
c) Konfliktbeilegung .....	204
d) Sozialer Frieden .....	207
aa) Beseitigung der Folgen der Straftat .....	207
bb) Beseitigung der Folgen der Verdachtssituation .....	213
8. Zusammenfassung .....	215
<b>IV. Konfliktlösung außerhalb des Strafverfahrens .....</b>	<b>220</b>
1. Wurzeln der Alternativen-Bewegung .....	223
2. Grundgedanken und Ziele der Alternativen-Bewegung .....	233
3. Alternativen ohne strafrechtlichen Bezug .....	239
4. Erprobte alternative Modelle im Ausland .....	241
a) Mediation in Ostasien .....	242
b) Gesellschaftliche Gerichte .....	244
aa) Kollegengerichte in der Sowjetunion .....	245
bb) Konflikt- und Schiedskommissionen in der DDR .....	248
cc) Schiedskommissionen in Jugoslawien und Polen .....	252
5. Experimentelle Mediationsprogramme in den USA und Kanada .....	257
a) Arbitration as an Alternative .....	257

b)	Citizen Dispute Settlement Centers .....	258
c)	Dorchester Urban Court .....	261
d)	Neighborhood Justice Centers .....	262
e)	Conciliation dans la Communauté (Québec) .....	265
f)	Victim/Offender Reconciliation Program (VORP) .....	268
g)	San Francisco Community Board Program .....	270
6.	Formen alternativer Konfliktregelung in Deutschland .....	273
a)	Vergleichsbehörden i. S. v. § 380 StPO .....	273
b)	Friedensrichter .....	277
c)	Reformvorschläge zum außerstrafprozessualen Sühne- verfahren .....	282
d)	Vorschläge zur „Betriebsjustiz“ .....	291
7.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede alternativer Einrichtungen .....	296
a)	Fallmaterial .....	296
b)	Verfahren .....	300
c)	Sanktionen .....	308
d)	Ergebnisse .....	309
8.	Kritik der Alternativen-Modelle .....	314
a)	Ineffizienz der Alternativen .....	315
b)	Nichterfüllung der selbst gesetzten Ansprüche .....	321
aa)	Verankerung in der community .....	321
bb)	Aufarbeitung tieferliegender Konfliktursachen .....	322
cc)	Stabilisierende Wirkungen für die Zukunft .....	324
dd)	Freiwilligkeit .....	324
ee)	Grundsätzliche Unterschiede gegenüber gerichtlicher Streiterledigung .....	329
c)	Politisch geprägte Einwände .....	330
aa)	Ausdehnung sozialer Kontrolle .....	330
bb)	Verkürzung des staatlichen Rechtsschutzes .....	334
cc)	Kein Ausgleich von Machtunterschieden .....	339
dd)	Absorption von Protestpotential .....	341
d)	Zusammenfassung .....	342
9.	Modell eines informellen Mediationsverfahrens .....	343
a)	Anwendungsbereich des Mediationsverfahrens .....	345
aa)	Geeignete Arten von Konflikten .....	345
bb)	Verhältnis der Konfliktparteien zueinander .....	347
cc)	Vermittlungsg geeignete Delikte .....	350
dd)	Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Straf- verfahrens .....	352
b)	Ziel und Ausgestaltung des Mediationsverfahrens .....	363
c)	Mediation und Strafverfahren .....	369
d)	Zusammenfassung .....	375

<b>V. Die Stellung des Verletzten im staatlichen Strafverfahren</b> .....	<b>377</b>
<b>A. Einleitung</b> .....	<b>377</b>
<b>B. Kriminologische und viktimologische Grundlagen</b> .....	<b>380</b>
1. Opfersituation .....	380
a) Folgen der Straftat .....	381
b) Folgen der Strafverfolgung .....	384
2. Opfermitverantwortung? .....	389
a) Opferdisposition .....	391
b) Opferpräzipitation .....	396
3. Opferinteressen .....	403
a) Bedürfnisse .....	403
b) Erwartungen an die Strafrechtspflege .....	405
c) Zur Frage des Genugtuungsbedürfnisses des Verletzten ....	408
4. Zusammenfassung .....	413
<b>C. Rechtspositionen des Verletzten im Strafverfahren</b> .....	<b>414</b>
1. Wer ist „Verletzter“? .....	414
2. Opferschutz und Aktivrechte des Verletzten .....	422
a) Opferschutz .....	423
b) Aktivrechte .....	428
3. Zur Nebenklage .....	434
4. Möglichkeiten des Opferschutzes .....	437
a) Opfer- und Zeugenhilfe .....	437
aa) Opferhilfe .....	439
bb) Zeugenbetreuung .....	442
b) Hinderung des Strafverfahrens („Strafantragsrecht“) .....	444
aa) Bagatellgedanke .....	448
bb) Versöhnungsgedanke .....	450
cc) Schutz der Privatsphäre des Verletzten .....	451
c) Opferschutz bei Vernehmungen .....	456
aa) Gegenstand der Vernehmung .....	457
bb) Beistand bei der Vernehmung .....	461
cc) Wiederholte Vernehmungen .....	462
d) Opferschutz in der Hauptverhandlung .....	465
aa) Befragung durch den Vorsitzenden .....	465
bb) Ausschluß des Angeklagten .....	466
cc) Ausschluß der Öffentlichkeit .....	467

e) Recht auf anwaltlichen Beistand .....	469
aa) Rechte des Anwalts .....	469
bb) Beiordnung eines Anwalts? .....	471
cc) Kosten des Opferanwalts .....	471
dd) Notwendige Verteidigung bei Tätigkeit eines Opferanwalts? .....	476
f) Zusammenfassung .....	477
5. Beteiligungsrechte des Verletzten .....	478
a) Beteiligung durch Anklageerhebung („Privatklage“) .....	479
aa) Abschaffung der Privatklage? .....	479
bb) Gegenargumente .....	481
cc) Privatklage in ausländischen Rechtsordnungen .....	485
b) Beteiligung durch Kontrolle der Staatsanwaltschaft („Klageerzwingung“) .....	491
aa) Zweck des Klageerzwingungsverfahrens .....	491
bb) Deliktsoffer und Klageerzwingungsverfahren .....	494
cc) Ausdehnung des Klageerzwingungsverfahrens? .....	497
c) Informationsrechte .....	502
aa) Vorüberlegungen .....	502
bb) Information über den Stand des Verfahrens .....	505
cc) Akteneinsichtsrecht .....	506
dd) Anwesenheitsrecht bei richterlichen Untersuchungenhandlungen .....	508
d) Beteiligungsrechte in der Hauptverhandlung .....	509
e) Beteiligung durch Einlegen von Rechtsmitteln .....	516
f) Zusammenfassung .....	520
6. Strafverfahren und Schadenswiedergutmachung .....	521
a) Zum Adhäsionsverfahren .....	522
b) Schadenswiedergutmachung als Strafe? .....	527
aa) Übernahme staatlicher Verantwortung für die Schadenswiedergutmachung .....	528
bb) Zur Privatstrafe .....	531
cc) Schadensersatzverpflichtung als (Teil der) Strafe .....	532
dd) Restitutionsvereinbarungen zwischen Täter und Opfer .....	540
<b>VI. Zusammenfassung der Ergebnisse und Vorschläge .....</b>	<b>544</b>
<b>Literatur .....</b>	<b>549</b>
<b>Sachverzeichnis .....</b>	<b>606</b>

## I. Einleitung

Wer vor einigen Jahren, als die Idee zu der vorliegenden Arbeit entstand, die Rolle des Verletzten<sup>1</sup> im Strafverfahren zu erforschen sich aufmachte, der betrat nicht gerade eine terra incognita, wohl aber eine recht vernachlässigte, mit wissenschaftlicher Erkenntnis karg bewachsene Landschaft, an deren Kultivation auch kaum Interesse zu bestehen schien. Dieses Bild hat sich innerhalb kurzer Zeit wesentlich gewandelt: Das Feld der Wissenschaft vom Opfer, die Viktimologie, ist reich bestellt<sup>2</sup>, und auch im engeren Bereich der Strafprozeßlehre ist der Verletzte längst nicht mehr der „forgotten man“, als den man ihn noch vor wenigen Jahren mit Recht bezeichnen konnte<sup>3</sup>.

Die Früchte der Bemühungen um das Opfer sind vielfältig. An erster Stelle sind praktische Initiativen zu nennen, die, wie etwa die „Hanauer Hilfe“ in der Bundesrepublik Deutschland sowie zahlreiche Opferhilfsprogramme in England und den U.S.A., die Erkenntnisse über spezifische Bedürfnisse von Deliktsoptionen in unmittelbar wirksame Unterstützung umsetzen<sup>4</sup>. Auch die gesetzgebenden Organe verschiedener

---

<sup>1</sup> Die Ausdrücke „Verletzter“ und „Opfer“ werden in dieser Arbeit synonym verwendet; eingehend zu einer hier an sich möglichen Nuancierung zwischen strafprozessualen Verletzten- und kriminologischem Opfer-Begriff *Rieß*, Jura 1987, 281 f.

<sup>2</sup> Symptomatisch, wenn auch nicht notwendig ursächlich hierfür sind die üblichen Merkmale der Institutionalisierung eines Wissenschaftszweiges: Eine World Society of Victimology besteht, die in dreijährlichem Rhythmus internationale Symposien abhält, eine Zeitschrift „Victimology“ wird herausgegeben, auch Handbücher existieren (s. für Deutschland *H.J. Schneider*, Viktimologie, 1975; *Kiefl/Lamnek*, Soziologie des Opfers, 1986), und verschiedene Wissenschaftler konzentrieren ihre Publikationstätigkeit auf viktimologische Fragestellungen (eine Sammlung neuerer Forschungsergebnisse enthält *Miyazawa/Ohya*, Victimology, 1986). Das Urteil von *Weis*, MschrKrim. 1972, 170, 175, es handle sich „bei der ‘Viktimologie’ um eine nicht zur Entstehung gelangte Wissenschaft und im übrigen um ein Modewort, das ... keine neue Erkenntnis liefert und keinen neuen Sachverhalt beschreibt“, ist also jedenfalls in seinem ersten Teil gründlich widerlegt worden. S. auch den Überblick bei *Sessar*, Festschrift für Jescheck, Bd. II, 1985, S. 1137.

<sup>3</sup> *Joutsen*, Role, 1987, S. 278, weist allerdings mit Recht darauf hin, daß der Verletzte in den meisten europäischen Strafprozeßsystemen seit jeher eine feste (wenn auch nicht unbedingt bedeutungsvolle) Rolle innehatte.

<sup>4</sup> S. hierzu den Überblick bei *Joutsen*, Role, 1987, S. 143-149; *Dussich*, Opferhilfszentrum, 1985; zur „Hanauer Hilfe“ *Schädler*, BewHi 1985, 73; *ders.*, Opfer- und Zeugenhilfe, 1986; s. aber auch die kritischen Bemerkungen bei *Weigend*, Victimology 8 (1983), S. 91; *Elias*, Community Control, 1986, S. 297 ff.

Staaten haben die Diskussion um die Rechte und die angemessene Stellung des Verletzten aufgegriffen und zum Anlaß für konkrete legislatorische Maßnahmen genommen<sup>5</sup>. Der deutsche Gesetzgeber hat sich diesem internationalen Trend nicht verschlossen und auf der Grundlage der beim 55. Deutschen Juristentag 1984 geführten Diskussionen Ende 1986 ein „Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“<sup>6</sup> verabschiedet — ein Gesetz, das zwar manche Ungereimtheiten bei dem bis dahin geltenden Recht der Nebenklage beseitigt und die Chancen einiger Verletzter auf anwaltlichen Beistand im Strafverfahren erhöht hat, von dem man aber nicht behaupten kann, daß es der große Wurf zur Klärung der Verletztenstellung sei<sup>7</sup>.

Bezeichnend für den hohen Stellenwert, der der Opferproblematik eingeräumt wird, ist schließlich die Tatsache, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen 1985 eine „Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power“<sup>8</sup> verabschiedet hat, die zwar — verständlicherweise — recht allgemein gehalten ist, die aber doch einen deutlichen Beweis für die international gestiegene Sensibilität für die Belange des Deliktsofners darstellt<sup>9</sup>.

Die tieferen sozialen und politischen Ursachen für die Wiederentdeckung des Verletzten als Teilnehmer am Strafverfahren, aber auch als

---

<sup>5</sup> S. etwa den Victim and Witness Protection Act des amerikanischen Bundesgesetzgebers von 1982 (Public Law No. 97 - 291; dazu *Goldstein*, *Law and Contemporary Problems* 47 (1984), S. 225) und ähnliche Kodifikationen verschiedener Einzelstaaten der U.S.A.; s. auch das französische Gesetz Nr. 83-608 vom 8. Juli 1983 „renforçant la protection des victimes d'infractions“ (J.O. 9 juill. 1983, p. 2122).

<sup>6</sup> BGBl. 1986 I, S. 2496.

<sup>7</sup> Darstellungen des Gesetzes bei *Böttcher*, JR 1987, 133; *Jung*, JuS 1987, 159; *Rieß*, Jura 1987, 281, 285 - 291; zur Kritik der Neuregelungen s. *Thomas*, StV 1985, 431; *Schünemann*, NSStZ 1986, 193, 196 - 200; *Kempf*, StV 1987, 215; *Weigend*, NJW 1987, 1170.

<sup>8</sup> A/RES/40/34. Die Resolution beruht auf langfristigen Vorarbeiten, die auf dem 7. U.N. Kongreß für Verbrechensverhütung und Behandlung von Straftätern in Mailand 1985 abgeschlossen wurden; vgl. hierzu eingehend *Joutsen*, *Role*, 1987, S. 63 - 69.

<sup>9</sup> Die Deklaration fordert u.a. Information des Verletzten über seine Rechte, Unterstützung während des Strafverfahrens, Schutz gegenüber Bedrohung und Einschüchterung, die Verwendung von Ausgleichs- und Konfliktbeilegungseinrichtungen in geeigneten Fällen sowie den Ausbau der Möglichkeiten von Opferentschädigung durch den Täter und durch staatliche Stellen. Ein informativer Kurzkommmentar zu der Deklaration findet sich bei *Joutsen*, *Role*, 1987, S. 298 - 324. Ähnliche Schwerpunkte wie die U.N. Deklaration enthält auch die Empfehlung No. R (85) 11 des Ministerrats der Mitgliedstaaten des Europarats vom 28. Juni 1985, mit begleitendem Bericht abgedruckt in *European Committee on Crime Problems*, Position, 1985.

berechtigter Benefiziar sozialer und staatlicher Zuwendung liegen noch im dunkeln. Beschränkt man sich auf den Versuch einer Deutung vor dem Hintergrund der jüngeren strafrechtlichen Ideengeschichte, so spricht einiges für die Annahme, daß die Renaissance opferbezogenen Denkens durch den Niedergang bisher dominierender Sinngebungen von Strafrechtspflege wenn nicht ausgelöst, so doch zumindest begünstigt wurde: Weder im klassischen, auf die Rechtsbeziehung zwischen Staat und Straftäter fixierten Strafrechtsdenken des 19. Jahrhunderts noch im spezialpräventiven Resozialisierungsstrafrecht war die Person des Verletzten von Bedeutung; nachdem nunmehr beide Konzepte an Glaubwürdigkeit verloren haben, existiert Raum für neue Ansätze zur Bewältigung des durch die Straftat aufgeworfenen Konflikts<sup>10</sup>.

Daß solche Ansätze gerade auf das Opfer zurückgreifen, ist kein Zufall. Denn zum einen ist die Position des Verletzten, wie heute allgemein anerkannt ist, in Zuge der Verstaatlichung der Strafrechtspflege so sehr geschwächt worden, daß der Verletzte nicht nur seinen früheren Einfluß auf den Verfahrensausgang, sondern auch die für unmittelbar Betroffene in anderen Verfahrensarten (man denke etwa an den Beigeladenen im Verwaltungsprozeß) heute selbstverständliche Grundausstattung an Beteiligungsmöglichkeiten verloren hat — eine Überreaktion, die nach Kompensation verlangt<sup>11</sup>. Zum anderen liegt für eine sozialwissenschaftlich beeinflusste Betrachtung des Verfahrens die Vermutung nahe, daß eine wirksame Lösung des durch die Straftat deutlich gewordenen oder entstandenen Konflikts über den Kopf des Verletzten hinweg nicht gelingen kann<sup>12</sup>.

Die Forderung nach stärkerer Einbeziehung des Opfers in den Prozeß ist in ihrer Tendenz ambivalent. Sie kann sowohl (durch Rücksicht auf das — oft nur postulierte — „Genugtuungsinteresse“ des Verletzten) die Verstärkung retributiver Elemente als auch die Ersetzung des Strafrechts „durch etwas Besseres“, nämlich durch friedlichen Ausgleich zwischen Täter und Opfer, zum Ziel haben<sup>13</sup>. Diese Doppelgesichtigkeit

---

<sup>10</sup> Ähnlich die Analyse bei *Rössner*, Verbrechenopfer, 1986, S. 10f.; s. auch *Seebode*, Opfer, 1986, S. 178f.; *Schünemann*, NSTZ 1986, 193, 194.

<sup>11</sup> So auch — unter Hinweis auf Art. 1 und 2 GG sowie auf das Sozialstaatsprinzip — *Seebode*, Opfer, 1986, S. 17; ähnlich *H.J. Schneider/Bussmeyer*, Fortschritte, 1986, S. 17. Teilweise, vor allem im Ausland, wird der Kompensationsbedarf zugunsten des Verletzten freilich ganz anders begründet. Es gehe um die angemessene Reaktion auf die „almost mindless permissiveness“ des Strafjustizsystems gegenüber Rechtsbrechern (so *Carrington/Nicholson*, *Pepperdine Law Review* 11 (1984), S. 1,4), und nachdem die Prozeßrechte des Beschuldigten in der Vergangenheit über alle Maßen ausgedehnt worden seien, sei nun im Gegenzug das Opfer „an der Reihe“ — eine Auffassung, die keiner näheren Diskussion bedarf.

<sup>12</sup> *Kunz*, Bagatellprinzip, 1984, S. 287.